



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-040300/0004-
III/6/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48209

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
13.10.2016

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und kann dazu infolge technischer Umstände erst mit Verspätung nachfolgende Stellungnahme übermitteln:

Zu Artikel 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

§§ 6 Absatz 2 Z 1, 40 Absatz 1,2 FM-GwG - Identifikationserfordernisse

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Identität eines Kunden durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen ist. Aus der Praxis werden häufig Beschwerden/Vorfälle berichtet, dass von den verpflichteten Kopien von amtlichen Lichtbildausweisen verlangt und archiviert werden. Diese Vorgangsweise ist rechtlich nicht gedeckt (insbesondere auch nicht durch das Datenschutzgesetz). Auf der anderen Seite

soll auch ein "Korrektiv" zur (erforderlichen) lückenlosen Identitätsfeststellung ermöglicht werden, um den Betroffenen ihr Rechte auf informationelle Selbstbestimmung im Kernbereich zu erhalten.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist deshalb zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises und gegebenenfalls die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B. „Personalausweis hat vorgelegen“) als gelinderes Mittel ausreicht. Die Erforderlichkeit der Vorlage des Personalausweises entfällt, wenn er ohne großen Aufwand vor Ort vorgezeigt und eingesehen werden kann.

Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung ist rechtswidrig. Die Kopie muss als solche erkennbar sein (z.B. Aufdruck „Kopie“).

Daten die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.

Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen. Die Angabe des Geburtsdatums und gegebenenfalls -ortes kann nur erforderlich sein, wenn trotz der vorgenannten Angaben eine Personenverwechslung möglich ist und das Unternehmen in seinem bisherigen Datenbestand überhaupt das Geburtsdatum oder den -ort als Referenzdatum gespeichert hat. Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist. Eine Archivierung ist unzulässig. Sofern eine Protokollierung erforderlich ist, genügt die Speicherung eines entsprechenden Vermerks „Ausweiskopie hat vorgelegen“.

§ 19 Absatz 1 FM-GwG - Schadenersatzansprüche

§ 19 sieht vor, dass bei nicht durchgeführten bzw. verspäteten Transaktionen, keine Schadenersatzansprüche erhoben werden können, wenn dies auf einen falschen Verdacht zurückzuführen ist - nämlich, dass Verpflichtete bzw. deren Beschäftigte in fahrlässiger Unkenntnis handelten oder der Verdacht auf Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung oder der Verdacht auf ein Zuwiderhandeln im Sinne des § 6 Absatz 3 bestand.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt diese Bestimmung ab, weil sie nicht richtlinienkonform ist. Dazu kommt, dass nicht zwischen leichter und grober fahrlässiger Unkenntnis differenziert wird - also die Art des Verschuldens - und hinsichtlich Verbrauchern die Unverbindlichkeitssanktion des § 6 Absatz 1 Z 9 KSchG iSd 879 ABGB bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht berücksichtigt wird.

Des Weiteren bleibt unberücksichtigt, dass die Tätigkeit und infolge Meldung der Verpflichteten quasi (analog) einer Beraterhaftung gleichkommt, die besondere Sorgfalt und Kenntnisse zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Schutz- und Sorgfaltspflichten verlangt.

Berücksichtigt man weiters die immensen Konsequenzen für den Betroffenen im Falle des Haftungsausschlusses, ist der geplante Ausschluss noch weniger nachvollziehbar. Denn so können im Extremfall „unschuldige“ Existenzen zerstört werden - ohne finanzielle Wiedergutmachung.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht daher, § 19 insofern zu modifizieren, dass „in Fällen der leichten und groben Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters das Unternehmen und nicht der Mitarbeiter haftet sowie der Regress des Unternehmens gegenüber dem Mitarbeiter in diesem Fall ausgeschlossen ist.“

§ 37 Absatz 1 FM-GwG - Veröffentlichungen

Diese Bestimmung sieht eine Veröffentlichung des Namens der natürlichen Person oder juristischen Person bei einer Pflichtverletzung gemäß § 34 Absatz 2,3 und § 35 unter Anführung der begangenen Pflichtverletzung auf der Homepage der FMA vor, sofern eine solche Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

Artikel 60 der RL sieht hingegen lediglich vor, dass unanfechtbare Entscheidungen veröffentlicht werden. Absatz 2 gestattet darüber hinaus den Mitgliedsländern die Veröffentlichung von Entscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, von dieser Ermächtigung bei der Umsetzung nicht Gebrauch zu machen, weil das Internet „niemals“ vergisst. Denn trotz einer final festgestellten Entscheidung, dass keine Pflichtverletzung begangen wurde, ist die seinerzeitige Veröffentlichung eines (vermeintlichen) Verstoßes auf ewig im Internet verfügbar (z.B. Screenshot etc.) und daher bleibt der Betroffene irreversibel stigmatisiert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt daher vor, § 37 FM-GwG insofern zu ändern, sodass lediglich unanfechtbare Entscheidungen veröffentlicht werden sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär